

## **Präambel**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt NRW (GV. NRW.), Seiten 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), des § 90 Absatz 1 Sozialgesetzbuch VIII in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), den §§ 5 Absatz 2 und 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern – Kinderbildungsgesetz – KiBiz vom 03. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 894) und des § 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Erkelenz in seiner Sitzung am 11. Dezember 2024 folgende

„Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten für Kinder in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege im Jugendamtsbezirk Erkelenz vom 11. Dezember 2024“ beschlossen.

### **§ 1**

#### **Beitragspflichtiger Personenkreis**

- (1) Die Stadt Erkelenz erhebt für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege in ihrem Zuständigkeitsbereich Elternbeiträge bzw. Kostenbeiträge.
- (2) Die Eltern haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Jahresbetriebskosten der Kindertageseinrichtungen sowie zu den Kosten der Kindertagespflege zu entrichten. Die Eltern haften als Gesamtschuldner.
- (3) Beitragspflichtig sind Eltern, deren Kinder eine Tageseinrichtung für Kinder oder eine Kindertagespflege im Zuständigkeitsbereich der Stadt Erkelenz als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe besuchen. Eltern im Sinne dieser Vorschrift sind auch
  - Pflegeeltern, denen bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII ein Kinderfreibeitrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt wird oder die Kindergeld erhalten,
  - ein Elternteil, mit dem das Kind zusammenlebt.

### **§ 2**

#### **Beitragszeitraum**

- (1) Beitragszeitraum ist das Kindergartenjahr; dieses entspricht dem Schuljahr.
- (2) Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Einrichtung oder der Kindertagespflegestelle nicht berührt.

### § 3

#### Beitragsfähigkeit und Mitwirkungspflichten

- (1) Der Elternbeitrag/der Kostenbeitrag sind zum 01. eines jeden Monats im Voraus zu entrichten.
- (2) Die Kosten für eine Mahlzeit werden zusätzlich zu den Elternbeiträgen erhoben.
- (3) Vor der Aufnahme in eine Tageseinrichtung für Kinder oder in der Kindertagespflege haben die Beitragspflichtigen die zur Beitragsermittlung erforderlichen Angaben zu ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse unaufgefordert zu erklären und nachzuweisen. Jede beitragsrelevante Änderung in den persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen ist unverzüglich anzugeben und zu dokumentieren.
- (4) Ohne Angaben zur Einkommenshöhe und den geforderten Nachweisen ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.

### § 4

#### Beitragsbefreiungen

- (1) Seit dem 01. August 2020 ist die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die bis zum 30. September das vierte Lebensjahr vollendet haben, ab Beginn des im selben Kalenderjahr beginnenden Kindergartenjahres bis zur Einschulung beitragsfrei.
- (2) Besuchen mehr als ein Kind einer nach § 1 Abs. 3 dieser Satzung beitragspflichtigen Person gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung / Kindertagespflege, so wird ein Beitrag nur für ein Kind erhoben.
- (3) Besuchen mehr als ein Kind einer nach § 1 Abs. 3 dieser Satzung beitragspflichtigen Person gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung / Kindertagespflege, und liegen die Voraussetzungen der Beitragsbefreiung nach § 50 Abs. 1 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) für Kinder, die am 1. August des Folgejahres schulpflichtig werden, vor, so werden auch für weitere Geschwisterkinder keine Beiträge erhoben.
- (4) Ergeben sich ohne die Beitragsbefreiung nach Abs. 2 unterschiedlich hohe Beträge, so ist der höhere Beitrag zu zahlen.
- (5) Auf Antrag werden die Elternbeiträge vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erlassen, wenn die Belastung durch Kostenbeiträge den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Nicht zuzumuten sind Kostenbeiträge immer dann, wenn Eltern oder Kinder Leistungen zur Sicherstellung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch oder Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes beziehen oder wenn die Eltern des Kindes Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten (§ 90 Abs. 4 S.1 und 2 SGB VIII).

## § 5 Einkommen

- (1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkommensarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.
- (2) Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und den entsprechenden Vorschriften bleibt als Einkommen unberücksichtigt. Das Elterngeld und vergleichbare Leistungen der Länder bleiben bis zu einer Höhe von insgesamt 300 Euro im Monat als Einkommen unberücksichtigt.
- (3) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an dieser Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.
- (4) Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach Abs. 1 ermittelten Einkommen abzuziehen.
- (5) Maßgebend ist das Einkommen des gesamten Kalenderjahres, für das der Elternbeitrag festgesetzt werden soll. Es gilt das Jährlichkeitsprinzip. Soweit das Jahreseinkommen im Sinne des Satzes 1 nicht feststeht, ist der Elternbeitrag vorläufig festzusetzen. Hierbei ist hilfsweise auf das Jahreseinkommen des vorangegangenen Kalenderjahres oder auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen.
- (6) Soweit das Monatseinkommen nicht bestimmt sind, ist abweichend von Abs. 5 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen.
- (7) Eine Neufestsetzung des Elternbeitrages erfolgt jeweils zu Beginn des Monats, der auf den Eintritt der tatsächlichen Veränderung folgt. Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche Einkommen im Jahr der Beitragspflicht zugrunde gelegt.

## **§ 6 Beitragstarife**

- (1) Die Höhe der Elternbeiträge für Kinder in Kindertageseinrichtungen sowie die Kostenbeiträge bei der Inanspruchnahme der Kindertagespflege ergeben sich aus Anlage 1 zu dieser Satzung.
- (2) Die Beiträge passen sich jährlich unter Berücksichtigung der tatsächlichen Kostenentwicklungen in der Höhe der gemäß § 37 Abs. 1 KiBiz vom Land NRW jeweils neu festzusetzenden Kindpauschalen an.
- (3) Bei der Zuordnung der Kinder zu den zwei Altersstufen ist das Alter zugrunde zu legen, dass die Kinder am 01. November des begonnenen Kindergartenjahres erreicht haben werden (analog § 19 Abs. 4 KiBiz).
- (4) Betreuungszeiten in Kindertageseinrichtung und in der Kindertagespflege addieren sich zu einer Gesamtbetreuungszeit.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt zum 01. August 2025 in Kraft. Die bisherige Satzung tritt mit Ablauf des 31. Juli 2025 außer Kraft.

<b>Elternbeiträge ab dem 01.08.2025 für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege</b> (bisher noch auf der Basis der Elternbeiträge 2024/25, d.h. ohne die KiBiz-Steigerungsrate 2025/26)															
2 Jahre alt bis Schuleintritt									unter 2 Jahre alt						
Jahres-einkommen	10 Std.*	15 WStd.	20 WStd.	25 WStd.	30 WStd.	35 WStd.	40 WStd.	45 WStd.	15 WStd.	20 WStd.	25 WStd.	30 WStd.	35 WStd.	40 WStd.	45 WStd.
bis 38.000,- €				- €		- €		- €			- €		- €		- €
Kita bis 50.000,- €				100,87 €		116,05 €		158,90 €			160,30 €		225,22 €		288,76 €
Tagespflege bis 50.000 €	20,17 €	60,52 €	80,70 €	100,87 €	108,46 €	116,05 €	137,48 €	158,90 €	96,18 €	128,24 €	160,30 €	192,76 €	225,22 €	256,99 €	288,76 €
Kita bis 62.000,- €				158,90 €		182,36 €		245,94 €			212,76 €		297,05 €		382,71 €
Tagespflege bis 62.000 €	31,78 €	95,34 €	127,12 €	158,90 €	170,63 €	182,36 €	214,15 €	245,94 €	127,66 €	170,21 €	212,76 €	254,91 €	297,05 €	339,88 €	382,71 €
Kita bis 74.000,- €				208,65 €		240,39 €		326,06 €			240,39 €		335,75 €		432,45 €
Tagespflege bis 74.000,- €	41,73 €	125,19 €	166,92 €	208,65 €	224,52 €	240,39 €	283,23 €	326,06 €	144,23 €	192,31 €	240,39 €	288,07 €	335,75 €	384,10 €	432,45 €
Kita bis 86.000,- €				250,09 €		287,40 €		391,01 €			288,76 €		403,44 €		519,48 €
Tagespflege bis 86.000,- €	50,02 €	150,05 €	200,07 €	250,09 €	268,75 €	287,40 €	339,21 €	391,01 €	173,26 €	231,01 €	288,76 €	346,10 €	403,44 €	461,46 €	519,48 €
Kita bis 98.000,- €				291,53 €		335,75 €		455,92 €			337,13 €		471,14 €		606,52 €
Tagespflege bis 98.000,- €	58,31 €	174,92 €	233,22 €	291,53 €	313,64 €	335,75 €	395,84 €	455,92 €	202,28 €	269,70 €	337,13 €	404,14 €	471,14 €	538,83 €	606,52 €
Kita bis 110.000,- €				328,06 €		384,88 €		522,34 €			375,65 €		524,71 €		675,83 €
Tagespflege bis 110.000,- €	65,61 €	196,84 €	262,45 €	328,06 €	356,47 €	384,88 €	453,61 €	522,34 €	225,39 €	300,52 €	375,65 €	450,18 €	524,71 €	600,27 €	675,83 €
Kita bis 122.000 €				368,89 €		438,97 €		595,50 €			419,07 €		585,28 €		754,07 €
Tagespflege bis 122.000 €	73,78 €	221,33 €	295,11 €	368,89 €	403,93 €	438,97 €	517,24 €	595,50 €	251,44 €	335,26 €	419,07 €	502,18 €	585,28 €	669,68 €	754,07 €
Kita über 122.000 €				415,00 €		493,84 €		669,94 €			471,45 €		658,44 €		848,33 €
Tagespflege über 122.000 €	83,00 €	249,00 €	332,00 €	415,00 €	454,42 €	493,84 €	581,89 €	669,94 €	282,87 €	377,16 €	471,45 €	564,95 €	658,44 €	753,38 €	848,33 €

\*Der Stundenkorridor 10-15 Stunden gilt ausschließlich für Randstundenbetreuung von Schulkindern in der Kindertagespflege